VERHALTENSKODEX

1. EINLEITUNG

Die STREICHER Gruppe bekennt sich zu einer nachhaltigen, ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten und Subunternehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferanten“). Ebenso setzen wir bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern voraus, dass die Grundsätze nachhaltigen, ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet werden und haben diese in unsere Unternehmenskultur integriert. Daher sind auch sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der STREICHER Gruppe verpflichtet, die Anforderungen und Grundsätze dieses Verhaltenskodex entsprechend einzuhalten und umzusetzen.

Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Leistungen im Sinne der Nachhaltigkeit weiter zu optimieren und erwarten von unseren Lieferanten dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für eine bereits bestehende, ebenso wie für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner daher die Geltung der nachstehenden Regelungen eines Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und zumutbare und erforderliche Anstrengungen zu unternehmen, um seine Unterauftragnehmer und Unterlieferanten vertraglich ebenso zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

Wir behalten uns vor, die Anwendung unseres Verhaltenskodexes bei unseren Lieferanten systematisch, als auch anlassbezogen z. B. durch Selbstauskünfte, Zertifizierungen, sonstige Nachweise durch den Lieferanten oder Audits vor Ort zu überprüfen. Falls danach Zweifel hinsichtlich der Einhaltung unseres Verhaltenskodexes fortbestehen, wird der Lieferant aufgefordert, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex und/oder gegen gesetzliche Regelungen kann in letzter Konsequenz für uns Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehung einschließlich aller zugehörigen Verträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

2. ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

2.1 SOZIALE VERANTWORTUNG

- **VERBOT VON ZWANGSARBEIT**

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein, ohne Androhung von Strafe erfolgen und es muss die Möglichkeit bestehen, das Beschäftigungsverhältnis beenden zu können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle oder persönliche Belästigung oder Erniedrigung stattfinden.

- **VERBOT VON KINDERARBEIT**

In keiner Phase der Produktion oder Leistungserbringung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind verpflichtet, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen, insbesondere ILO- Konvention Nr. 138 zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen, unter 18-Jährige dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind zu beachten.

- **FAIRE ARBEITSZEIT UND ENTLOHNUNG**

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen entsprechen. Gibt es keine gesetzlichen Standards in dem betreffenden Land, so sind die ILO–Standards anzuwenden. Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn entsprechen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

- **VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN**

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen und ihnen beizutreten, ist zu respektieren; dies gilt ebenso für die freie Betätigung der Gewerkschaften in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Die Arbeitnehmervertretung ist vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.

- **DISKRIMINIERUNGSVERBOT**

Die Diskriminierung oder Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

- **GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ**

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult.

- **ERHALT DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN**

Der Lieferant darf nicht widerrechtlich Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert; entsprechende schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert oder erschwert.

- **EINSATZ VON SICHERHEITSKRÄFTEN**

Der Lieferant darf zum Schutz seines Geschäftes oder unternehmerischen Projektes keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte einsetzen, wenn aufgrund mangelnder Einweisung oder Kontrolle durch den Lieferanten die Gefahr besteht, dass der Einsatz der Sicherheitskräfte gegen das Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung verstößt oder dass Leib oder Leben verletzt werden oder dass die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

- **WEITERES TUN ODER UNTERLASSEN**

Dem Lieferanten ist ein über die vorhergehenden Punkte hinausgehendes Tun oder pflichtwidriges Unterlassen verboten, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition des LkSG zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

- **BESCHWERDEMECHANISMEN**

Der Lieferant gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu dem bei uns eingerichteten Beschwerdeverfahren (sog. Hinweisgebersystem). Der Lieferant unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Hinweisgebersystem behindern, versperren oder erschweren. Der Lieferant ist verpflichtet, die zuvor genannten Pflichten an seine unmittelbaren Zulieferer vertraglich weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.

2.2 ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

Der Lieferant ist dem Ziel des Umweltschutzes für die heutigen und künftigen Generationen nachhaltig verpflichtet. Gesetze, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten. Der Lieferant geht möglichst sparsam mit Ressourcen um und hält die Einwirkung auf die Umwelt gering. Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion oder Leistungserbringung und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Hinsichtlich des Umgangs mit Energie sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Der Lieferant unterstützt zudem umweltbewusstes Handeln seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

2.3 ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN

- **FAIRER WETTBEWERB**

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

- **VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ**

Der Lieferant und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu beachten. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, ohne dass hierzu eine Befugnis erteilt wurde oder es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

- **INTEGRITÄT, KORRUPTION**

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Wir dulden weder Korruption, Bestechung noch Erpressung; der Lieferant wirkt daher diesen Gefahren entgegen.

3. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant uns zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Standards und Regelungen können wir in gesetzeskonformer und angemessener Weise regelmäßig überprüfen. Dies umfasst Informationsrechte, wie z. B. das Ausfüllen von Selbstauskunftsbögen durch den Lieferanten, die Auskunft über dessen Zulieferer oder die Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen oder die Vorlage von Zertifizierungen durch den Lieferanten. Zudem sind wir berechtigt risikobasierte Audits an den Standorten des Lieferanten regelmäßig oder aus konkretem Anlass zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung selbst oder durch von uns beauftragte Personen durchzuführen; diese können Inspektionen vor Ort sowie Gespräche mit frei ausgewählten Arbeitskräften umfassen.

Der Lieferant wird zudem geeignete Weiterbildungsmaßnahmen oder Schulungen durchführen, in denen den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seines Unternehmens ein angemessenes Verständnis der in diesem Verhaltenskodex geregelten Erwartungen und Pflichten sowie der geltenden Gesetze vermittelt wird.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, werden wir dies dem Lieferanten schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft oder die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt, können wir alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn dies bei der Nachfristsetzung angedroht worden ist. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere bei schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstößen bleibt ebenso wie das Recht auf Schadensersatz unberührt.